

**Neunte Satzung
zur Änderung der Grundordnung
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

vom 15. Oktober 2020

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2020-48)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Grundordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 15. Juni 2007 (http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2007-12), zuletzt geändert durch § 1 der Achten Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 06. Februar 2020 (http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2020-18), wird wie folgt geändert:

1. In § 14a wird ein neuer Abs. 2a eingefügt:

„Der Dekan oder die Dekanin der Medizinischen Fakultät ist hauptberuflich tätig. Die Amtszeit des hauptberuflichen Dekans oder der hauptberuflichen Dekanin beträgt in Abweichung von Abs. 1 Satz 1 sechs Jahre. Im Übrigen gilt Art. 22 Abs. 3 BayHSchG entsprechend.“

2. In § 22 Abs. 1 werden im Satz 3 nach dem Wort „Frauenbeauftragten“ die Worte „gem. § 23 Abs. 3“ angefügt.
3. In § 23 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„Die Konferenz unterbreitet dem Senat für die Wahl der Universitätsfrauenbeauftragten und ihre Stellvertretungen einen Vorschlag (§ 22 Abs. 1 S. 3). Dieser Wahlvorschlag wird auf Grundlage von Empfehlungen aus dem Kreis der Konferenz von den jeweiligen Frauenbeauftragten der Fakultäten und der Universitätsfrauenbeauftragten beschlossen. Sind für eine Fakultät mehrere Frauenbeauftragte gewählt, kann das Stimmrecht nur in entsprechender Anwendung von § 22 Abs. 3 S. 2 von einer Frauenbeauftragten wahrgenommen werden.“

4. In § 41 Abs. 2 werden die Worte „am 35. Tag“ durch die Worte „3 Wochen“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.